

## Änderung Begünstigtenordnung

**Kundennummer:** \_\_\_\_\_

**Vorsorgenehmer:**

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Strasse, Nummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Zivilstand \_\_\_\_\_

**Sozialversicherungsnr. (AHV)**

7 5 6 .  .  .

Telefonnummer (für Rückfragen) \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Für den Fall seines Todes bestimmt der Vorsorgenehmer hiermit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Begünstigten sowie deren Ansprüche.

Dabei sind insbesondere Art. 15 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 10 des Reglements der Freizügigkeitsstiftung Swiss Life zu beachten.

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

Im Erlebensfall der Vorsorgenehmer; in dessen Todesfall in nachstehender Reihenfolge:

Gruppe	Begünstigte Personen	Änderung der Begünstigung
1	Die Hinterlassenen nach BVG (Ehegatte/eingetragener Partner, Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre (falls noch in Ausbildung))	Die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Gruppe können näher bezeichnet werden. Der Kreis von Personen der Gruppe 1 kann mit Personen der Gruppe 2 erweitert werden.
2	Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.	
3	Kinder welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.	Die Ansprüche der Begünstigten innerhalb der Gruppe 3 können näher bezeichnet werden. (Änderungen der Reihenfolge der Gruppen 3 und 4 sind nicht möglich.)
4	Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.	



Im Todesfall bestimme ich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (siehe Seite 1) die Begünstigten und deren Ansprüche wie folgt (detaillierte Angaben zu den begünstigten Personen und Festlegung der Anspruchsquote in Prozenten):

Gruppe	Name und Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung	Quote in %
1					
2					
3					
4					

Die oben aufgeführte Begünstigtenordnung gilt ausschliesslich für das Freizügigkeitsguthaben. Der Vorsorgenehmer widerruft mit dieser Erklärung allfällige bereits frühere abgegebene Änderungen der Begünstigtenordnung. Beim Todesfall des Vorsorgenehmers kann die Freizügigkeitsstiftung Swiss Life zur Prüfung der Ansprüche weitere Dokumente wie beispielsweise Todesschein, Testament, Erbschein, Familienbuch, Wohnsitzbestätigung, Mietvertrag etc. verlangen. Die Gültigkeit der Begünstigtenordnung hängt vom Sachverhalt und der Rechtslage zum Zeitpunkt des Todesfalls ab.

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er die von ihm als Begünstigte genannten Personen auf die untenstehende Datenschutzinformation hingewiesen hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsorgenehmer

*Bitte einsenden an Freizügigkeitsstiftung Swiss Life*

Alle Informationen zur Bearbeitung der Personendaten und zu den diesbezüglichen Bearbeitungszwecken können der **Datenschutzerklärung** entnommen werden, deren aktuelle Version jederzeit unter [www.swisslife-wealth.ch/dse-fz3a](http://www.swisslife-wealth.ch/dse-fz3a) oder unter folgender Anschrift erhältlich ist: Freizügigkeitsstiftung Swiss Life, p. A. Swiss Life Wealth Management AG, Service Center, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich.

